

Behandlungsvertrag Osteopathie Naturheilpraxis Horz

Von

Naturheilpraxis Horz, Bonameser Hainstraße 46, 60437 Frankfurt

Mit

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Name des Erziehungsberechtigten _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

Krankenversicherung _____

Beihilfeberechtigt Ja / Nein

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird unabhängig der Länge der Behandlung von ca. 80 Euro vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem Patienten. Das Honorar ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dieses bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet, -Termine pünktlich einzuhalten, - falls erforderlich Termine frühzeitig (spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von 35 Euro an, wobei dem Patienten der Nachweis vorbehalten bleibt, dass der Praxis kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH). Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst von der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenkasse abzuklären.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und der Naturheilpraxis Horz unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

Datum

Ort

Unterschrift